

**BfDI**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON

E-MAIL

BEARBEITET VON

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 28.06.2022

GESCHÄFTSZ. IFG-736/001 II#0757

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**BETREFF **Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz beim Deutschen Bundestag vom 01.02.2022**

HIER Ihre Bitte um Vermittlung bei der Anfrage „Nutzung von Bahncard 100 im Deutschen Bundestag“

Sehr geehrte

in seiner Antwort an Sie hat der Deutsche Bundestag mitgeteilt, dass die Bearbeitung Ihres IFG-Antrags den Umfang einer einfachen Auskunft übertrifft und Ihnen der erhöhte Verwaltungsaufwand deshalb in Rechnung gestellt werden müsste. Erläuternd hat der Deutsche Bundestag ausgeführt, dass das von Ihnen begehrte Informationspaket zum Zeitpunkt der Antragstellung keinesfalls als „fertige“ Information vorhanden sei. Vielmehr müssten aufgrund des weit gefassten Antrags die begehrten Informationen erst kleinteilig identifiziert, zusammengetragen und Drittbeteiligungsverfahren durchgeführt werden.

Die Ausführungen des Deutschen Bundestages zur Gebührenerhebung aufgrund eines erhöhten Verwaltungsaufwandes bei der Zusammenstellung der von Ihnen begehrten Informationen kann ich nachvollziehen.

Das von Ihnen vorgetragene „öffentlichen Interesse“ im Sinne des § 2 IFGGebV, das eine Gebührenbefreiung ermöglicht, hält der Deutsche Bundestag vorliegend für nicht gegeben. Die Ausführungen des Deutschen Bundestages zu dem Fehlen des öffentlichen Interesse kann ich ebenfalls nachvollziehen. Die von Ihnen erbrachte Begründung eines öffentlichen Interesses, da es bei Ihrer Anfrage um Informationen ginge, die das Volumen



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

von mehreren tausend Euro hätten, reicht nicht für eine Gebührenbefreiung aus. Das öffentliche Interesse muss sich aus dem Informationszugang selbst ergeben und muss – um dem § 2 IFGGebV einen Sinn zu verleihen – über das reine Interesse an der Information hinausgehen.

Nach kritischer Würdigung der übersandten Unterlagen kann ich in der Gesamtschau eine Verletzung Ihrer Rechte nach dem IFG im Sinne des § 12 Abs. 3 IFG nicht erkennen.

Ich nehme das Vermittlungsverfahren zu den Akten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.